

Um einen befriedigenden Ausgangspunkt für eine zeitgemäße Verfassung der EU unter Berücksichtigung zivilgesellschaftlicher Beteiligung zu gewinnen, ersucht die IG EuroVision die Gremien der EU (Parlament, Rat, Präsidentschaft, Kommission) und die entsprechenden Institutionen ihrer Mitgliedsländer, in den anberaumten parlamentarischen bzw. plebiszitären Entscheidungen über den Verfassungsentwurf des Konvents auch die nachstehenden »Grundlinien« – mit Begründung – zur Abstimmung zu bringen:

Die Abstimmungsvorlage

Grundlinien für eine zeitgemäße Verfassung der Europäischen Union

1. Die Europäische Union drängt im Prozess ihrer Entstehung und Entfaltung dahin, sich nicht mehr im Modell eines zum Zentralismus tendierenden *Staatenbundes*, sondern in einem *mehrgliedrigen sozialen Organismus* darzustellen, der aus sich heraus nach einer gewissen *Selbstverwaltung* seiner Glieder (Funktionssysteme) strebt, die freilich durch entsprechende Institutionen (Organe) wiederum der *funktionalen Vernetzung* (Verständigung untereinander) bedürfen.

Damit wir dieser historischen Tendenz gerecht werden können, dürfen wir die Union künftig nicht mehr wie einen vergrößerten Zentralstaat verstehen und praktizieren. Vielmehr tendiert das integrierte Europa aus den in ihm wirksamen geschichtlichen Triebkräften danach, sich als eine *dezentral strukturierte Architektur* darzustellen, als ein *gegliedertes Gemeinwesen*, dem jedes europäische Land – gemäß entsprechender Kriterien und nach dem politischen Willen seiner Bürgerinnen und Bürger – vertraglich geregelt in vierfacher Hinsicht angehören kann und entsprechend seinem Integrationsstatus an der Vernetzung seiner Systeme teilnimmt.

2./2.1 Beim *politischen System* der Union liegt ihr *demokratischer Charakter*.¹ Alles Gemeinschaftsrecht hat hier seine Quelle – in welchem Bereich auch immer es zum tragen kommt. Der Kern seiner *Legitimation* besteht in der Institution der *unmittelbaren Gesetzgebung der Bürgerschaft (Volkssouveränität)* derjenigen Staaten, die Mitglied des politischen Systems der Union sind.

¹ Dessen nationale Komponente zu gestalten, ist Angelegenheit jedes Mitgliedslandes selbst.

Die *direkte Legitimation* ist ergänzt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der Administration und der Rechtsprechung.

2.2 Die Natur der Sache des *wirtschaftlichen Systems* der Union ist dessen *assoziativ-solidarischer Charakter*. Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts soll es sich selbstverwalten.

2.3 Das *monetäre System* hat die Aufgabe, alle Funktionen der Geldzirkulation sowohl im Produktions- wie im Konsumbereich des Organismus so zu gestalten, wie es die Finanzierungen der Arbeitsprozesse, die Preisgestaltungen und die Steuerungen des Warenverkehrs für eine *Entwicklung der Bedarfsdeckung ohne Inflation und Arbeitslosigkeit* erfordern.

2.4 Das *kulturelle System* im weitesten Sinn des Begriffes ist die Quelle aller geistigen Dimensionen der Union und insofern die vornehmliche Erscheinungsform ihres Charakters als *sozialer Ort der Freiheit*. Wie die anderen Systeme gründet – im Rahmen des Gemeinschaftsrechtes – auch das kulturelle auf dem Prinzip der Selbstverwaltung.

2.5 Diese vier Funktionssysteme der Union sind interdependent. Ihr integriertes Zusammenwirken gestalten sie durch die erforderlichen *Organe kommunikativer Vernetzung*.

3. Es ist die Aufgabe des durch dieses Projekt verlangten *BürgerKonvents*, einen an den vorstehend skizzierten Grundlinien sich orientierenden Verfassungsentwurf zu erarbeiten. Dieser soll ab 2008 in der Europäischen Union diskutiert und ihrer Bürgerschaft 2009 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Begründung

Als *Voraussetzung* eines modernen Verfassungsverständnisses ist ein Zweifaches zu beachten: Die Verfassung hat den **konstitutionellen Konsens** zu formulieren, was eine Rechtsgemeinschaft – in diesem Fall diejenige der EU – einerseits hinsichtlich unserer menschlichen **Grundbedürfnisse** und andererseits hinsichtlich der gesellschaftlichen **Funktionen** und ihrer institutionellen **Strukturmerkmale** als das Zeitgemäße und Zukunftsträchtige anerkennen kann und will. Aus dieser elementaren Verständigung ergibt sich dann für die Verfassung die Aufgabe, diese beiden Gegebenheiten konstitutionell adäquat (wesensgemäß) in den festzustellenden **Grundrechten, Grundpflichten und Grundstrukturen** zu vermitteln.

Demnach soll die zukünftige Europäische Union auf der Anerkennung und dem Schutz der **Individualität** eines jeden Menschen gründen und alles vermeiden, was sie in leiblicher, seelischer oder geistiger Hinsicht verletzen oder gar in Frage stellen würde. Sie soll in der Menschheit so wirken, dass dieser **Grundorientierung** möglichst weltweit Rechnung getragen wird.

Davon ausgehend, wird diese **humanistisch geprägte EU** ihre Rechtsordnung so einrichten, dass sie für alle aus der Produktivität der Gemeinschaft *in leiblicher Hinsicht* ein menschenwürdiges Dasein garantieren kann, jedem Einzelnen *in seelischer Hinsicht* das ihm Eigene zu entwickeln gestattet und *in geistiger Hinsicht* die Wege bereitet, dass jeder Mensch *den* Platz im Leben zu finden vermag, der es ihm möglich macht, seine Anlagen umfassend zu entfalten und seine Fähigkeiten selbstbestimmt und mitverantwortlich für die Ziele des sozialen Ganzen einzusetzen.

Es gibt auch heute für diese Grundlinie keine bessere Charakterisierung als die mit den drei Idealen der **Brüderlichkeit, der Gleichheit und der Freiheit** angegebenen **Grundwerte**. Sie sollen nach dem Ziel der Initiative »EU-Verfassungs-Agenda 2009« als **Richtkräfte** die verbindliche Grundorientierung der Rechtsordnung der Europäischen Union für die Feststellung der dem Einzelnen zustehenden Grundrechte bzw. ihm auferlegten Grundpflichten bilden. In unserer parallel zum *Herzog-Konvent* im Jahr 2000 erarbeiteten »**Charta**« ist der erste Schritt für die Gestaltung dieses Zusammenhangs bereits getan.²

Wenn man den nach 1945 beginnenden Prozess der Herausbildung des neuen Europa bis zur Gegenwart überblickt, zeichnen sich folgende Etappen ab:

Die Entwicklung beginnt mit der Gründung des **Europarates** (1949) und führt dann über mehrere Schritte zur **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (1958/67). 1979 finden die ersten Wahlen

zum **Europäischen Parlament** statt; nach dem Ende des Kalten Krieges entsteht mit den Verträgen von Maastricht die (politische) **Europäische Union** (1992). Deren bisher wichtigstes Projekt ist die Implementierung einer **gemeinsamen Währung** (2002); der *Europäischen Zentralbank* obliegt die Verantwortung für das **monetäre System** der EU. Zwölf der damals fünfzehn Mitgliedsstaaten bilden zunächst die sog. Euro-Zone.

2004 kommen schließlich zehn neue Mitgliedsstaaten hinzu, 2007 werden Rumänien und Bulgarien folgen. Mit der Aufnahme der Balkanländer – der Staaten des ehemaligen Jugoslawiens und Albaniens – ist auch dieser Prozess der sog. »**Wiedervereinigung Europas**« zu einem Abschluss gekommen. Es bleibt die Frage, wie in längerer Sicht das Verhältnis zu Ländern wie der Türkei, Moldawiens, der Ukraine, zu Russland, Weißrussland und zu den transkaukasischen Ländern bestimmt werden soll.

Schon in dieser **historischen Entwicklung** zeichnet sich der entscheidende Hinweis ab, dass wir ihr nicht gerecht werden und nicht auf der Höhe der Zeit denken, wenn wir sie konstitutionell nach dem Muster eines »**postnationalen Einheitsstaates**«, dem der Verfassungsvertrag des Konvents verhaftet ist, reflektieren. Wir verstehen den Sachverhalt vielmehr erst richtig, wenn wir darin den **Geburtsprozess eines sozialen Organismus neuen Typs** erkennen.

- Dieser bildet zunächst mit dem **Europarat** jenes Organ, durch welches sich das neue Europa – im Element von »Konventionen« – als **Wertegemeinschaft** konstituiert. Auch wenn der Europarat, der zu seinen Mitgliedern weit mehr Staaten als die EU zählt, in der Folge nicht in das System der Europäischen Union integriert wurde, so gelten doch die von ihm verabschiedeten Konventionen als **geistig-rechtliches Fundament** des ganzen Prozesses der europäischen Integration.

- Daneben entstand das **wirtschaftliche System** der Union, dem bisher aus den Quellen seiner privatkapitalistischen Orientierung die meiste Aufmerksamkeit zuteil wurde.

- Ihm zugeordnet ist mit der EURO-Zone ein **monetäres** (zirkulatorisches) **System**.

- Das **politische System** schließlich mit seinen verschiedenen Organen (des Parlaments, des Rats und der Kommission) entscheidet über das für alle Mitglieder der Union verbindliche Gemeinschaftsrecht.

Nur jene Verfassung der EU steht in Einklang mit den Fortschrittskräften der Geschichte, welche ihre Ordnungen an diesen realen Prämissen einer neuen Entwicklungsstufe des europäischen Gemeinwesens orientiert. Dies verlangt von uns, dass wir auch konstitutionell neue Wege einschlagen.

² Siehe www.willensbekundung.net (Projekt EU 21 ⇒ Informierende Texte ⇒ Charta der Grundrechte)

